

# Förderverein des Studienseminars Stade für das Lehramt an Gymnasien

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Studienseminars Stade für das Lehramt an Gymnasien“, im folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Stade. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Vereinszweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Modernisierung und Erweiterung der sachlichen Ausstattung des Studienseminars Stade für das Lehramt an Gymnasien (im folgenden Studienseminar genannt), hier vor allem der Bibliothek.
  - b. Ausweitung und Professionalisierung der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare sowie der zu Qualifizierenden und die Fortbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder des Studienseminars.
  - c. Verbesserung der Rahmenbedingungen im weitesten Sinne des Studienseminars
4. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an das Studienseminar erfolgen, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung sowie sonstige Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks übernimmt und trägt.
5. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Vereinen ähnlicher Zielsetzung, anderen Seminaren, Gymnasien und Universitäten an.
6. Die Aufnahme weiterer Aufgaben, sofern sie den oben genannten Zwecken entsprechen, kann die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts, Schulen und sonstige Vereinigungen sein.
2. Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und seine Beiträge entrichtet.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist bis zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
6. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der dazu notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das

Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine schriftlich abgegebene Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

7. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.
8. Mit dem Tag des Austritts, des Ausschlusses oder der Streichung von der Mitgliederliste erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

### **§ 6 Mittel und Vereinsvermögen**

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Überschüsse aus dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen.
2. Zum Gründungszeitpunkt beträgt der Jahresbeitrag 12,00 Euro.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres bis zum 31. Januar oder mit dem Beginn der Mitgliedschaft in dem Verein zu entrichten. Er ist eine Bringschuld.
4. Die notwendigen sächlichen Auslagen werden aus den Mitteln des Vereins erstattet.

### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangen. Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Aushang der Tagesordnung am Informationsbrett vor dem Sekretariat des Studienseminars Stade für das Lehramt an Gymnasien im ersten Obergeschoss des Seminargebäudes in der Bahnhofstr. 5 in 21682 Stade und durch Einladungs-E-Mail oder -brief einberufen. Die Versammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in geleitet. Sind beide verhindert, wird ein/e Versammlungsleiter/in aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstands, die Änderung der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der beiden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der/die Schriftführer/in hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr sowie dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Sie ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### **§ 9 Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus  
dem/der Vorsitzenden,  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem/der Schriftführer/in – zugleich Rechnungsführer/in  
und bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten einzeln den Verein rechtswirksam.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen. Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

5. Der Vorstand hat das Recht, mögliche redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig und ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder sind auf ihrer nächsten Versammlung darüber zu informieren.

#### **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszwecks einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein gesondertes Beschlussbuch einzutragen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Kassenprüfung**

Die beiden Kassenprüfer/innen prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Land Niedersachsen zwecks Verwendung am Studienseminar Stade für das Lehramt an Gymnasien zur Förderung von Erziehung und Berufsbildung.

Stade, den 17.09.2008

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.